

Gliederg.-pkt.	Ergänzung/Änderung	Begründung
1./2. Absatz	Ergänzung der Aufzählung der Verfahrensgrundlagen um: „Entwicklungskonzeptionen der Sparten und die daraus abgeleiteten Förderschwerpunkte und Förderkriterien“	Funktion der FFRL als Steuerungsinstrument stärken Transparenz der Fördermittelvergabe erhöhen siehe auch 2.3.
2.1.	Änderung der zu fördernden Bereiche in: 1. Bildende Kunst 2. Darstellende Kunst 3. Literatur, Medien 4. Musik 5. Soziokultur 6. Stadtgeschichte, Stadtteilkultur	Medienprojekte bisher nicht bedacht Kulturelle Bildung ist eine Querschnittsaufgabe (Förderkriterium) in allen Sparten, kein eigenständiger Förderbereich Stadtteilkultur hat wesentliche inhaltliche Schnittpunkte mit der Stadtgeschichte – Stärkung dieses vereinigten Förderbereichs
2.3.	Definition von Wirkungszeitraum, Verfahren und Gremien zur Weiterentwicklung/Aktualisierung von spartenspezifischen Förderschwerpunkten und daraus abgeleiteten Förderkriterien	Siehe Pkt. 1. Abkopplung von der Gültigkeitsdauer der FFRL kurz- bis mittelfristige Förderschwerpunkte, um Reaktion auf reale Situation zu ermöglichen (1 – 3 Jahre) Erarbeitung/Aktualisierung der Förderschwerpunkte und –kriterien gemeinsam mit Fachausschuss und Vertretern der Sparten bzw. den Fachbeiräten Förderkriterien als wesentliche Grundlage für Vergabeentscheidungen und Evaluation
3.1./2. Absatz	Schärfung des Begriffs „Förderverein“	Alle Körperschaften, die städtische oder teilstädtische Kultureinrichtungen in ihrer Arbeit unterstützen oder deren Leistungsumfang erweitern sind von der Förderung nach dieser FFRL auszuschließen
3.2.	„Eine Mitfinanzierung durch den Wohnort des Antragstellers ist anzustreben.“	Begrenzung des Mittelabflusses
3.3.	„Das Kulturprojekt soll mit mindestens einer Ausführung während des Bewilligungszeitraumes in Leipzig präsent sein.“	Bereicherung des Leipziger Kulturlebens
4.1.	Ändern in: „Finanzielle Zuschüsse können nur im Rahmen der im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Die Realisierungszeiträume für die Vorhaben müssen innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen.“	Expliziter Bezug auf das Kalenderjahr entfernt, um Kollision mit evtl. mehrjähriger Förderung zu vermeiden.
5.	„Die Zuwendungen werden gewährt als • Projektförderung oder • Institutionelle Förderung. Zu beiden Förderformen werden spartenspezifische Sonderformen entwickelt und im Anhang „Förderschwerpunkte“ definiert.	Förderinstrumente wie mehrjährige Konzeptförderung, Stipendien, die Förderung von Wiederaufnahmen oder der Verfügungsfonds für spontane Kulturprojekte sind damit in der FFRL verankert und können bedarfsgerecht im Rahmen der Aktua-

	Der Anteil der Strukturfördermittel innerhalb der Institutionellen Förderung am Gesamtvolumen der Förderung soll dabei nicht mehr als 75% betragen.“	lisierung der Förderschwerpunkte (siehe auch 2.3.) entwickelt werden Die in der IF enthaltenen Projektkostenzuschüsse werden der PF zugerechnet.
5.1.1./2. Satz	„Die Festbetragsfinanzierung ist die bevorzugte Finanzierungsform und kann entweder ...“	Verwaltungsvereinfachung
5.1.2/4. Absatz	Statt „410 €“ Einfügen der gesetzlichen Regelung	Bei Gesetzesänderung weiterhin gültig
5.2./1. Satz	„... bzw. kontinuierlich künstlerisch/kulturelle Angebote vorhalten, die das vorhandene Kulturspektrum sinnvoll ergänzen und ...“	Abkopplung von kommunalen Kultureinrichtungen; Ermöglichung von inhaltlichen Schnittmengen
5.2.1/2. Satz	„Die Festbetragsfinanzierung ist die bevorzugte Finanzierungsform und kann entweder ...“	Verwaltungsvereinfachung
6.2./Projektförderung	„... bis zum 31.3. des laufenden Haushaltsjahres (Posteingang Kulturamt) beantragt werden. Die Höhe des Anteils der Fördermittel am Gesamtvolumen der Förderung wird im Rahmen der Aktualisierung der Förderschwerpunkte festgelegt und im Anhang zur FFRL definiert. Auf Antrag kann die Tätigkeit von Projektausgaben bis 2 Monate nach der letzten Mittelabforderung – auch jahresübergreifend – gewährt werden. Das Verfahren ist im Zuwendungsbescheid festzulegen“	Keine konkrete Zahl in FFRL; bedarfs- und erfahrungsgerechte Änderungen möglich; politische Entscheidung des Fachausschusses bzw. des Gremiums nach 2.3. Handlungsfähigkeit bei spät im laufenden Jahr gestarteten Projekten
6.3.	Einfügung eines definierten Vergabeverfahrens	Fachliche Qualifikation und demokratische Legitimation sowie Erhöhung der Transparenz der Fördermittelvergabe konkreter Vorschlag siehe unten
6.5./7. Absatz	„Entsprechend den Regelungen der Rahmenrichtlinie unter ... kann bei Förderung bis 30.000 € ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden. ...“	Verwaltungsvereinfachung Dringende Empfehlung/Anforderung an den Prozess zur Novellierung der RRL
Themenpool / Sonstiges		
	Bei Förderung eines Trägers im Rahmen eines Vorhabens durch mehrere Fachämter der Stadt erfolgt die Gesamtabrechnung bei dem Amt mit dem höchsten Förderanteil	Verwaltungsvereinfachung
	Harmonisierung der Förderrhythmen und –formulare mit anderen, wesentlichen öffentlichen Förderern (Land, Bund, ...)	Verwaltungsvereinfachung
Vergabeverfahren		
Die Förderbereiche (siehe Pkt. 2.1.) werden durch den Fachausschuss Kultur für einen längeren Zeitraum (3 – 5 Jahre) budgetiert (=kulturpolitische Grundsatzentscheidung). Zu den einzelnen Projektanträgen (PF) erarbeiten nach förder- bzw. verfahrensrechtlicher Prüfung des Fachamtes		

vom Fachausschuss Kultur berufene spartengebundene Fachbeiräte Vorschläge zur Förderung im Grundsatz und der Höhe nach, die sich an den Förderschwerpunkten, den daraus abgeleiteten Förderkriterien und den Spartenbudgets orientiert. Die abschließende Beschlussfassung liegt beim Fachausschuss.

Über Anträge auf Institutionelle Förderung (IF) entscheiden nach förder- bzw. verfahrensrechtlicher Prüfung des Fachamtes Fachausschuss und Fachbeiräte gemeinsam. Im Verfahren sollte eine Anhörung vorgesehen sein. IF sollte grundsätzlich mit einer Rahmenvereinbarung über mindestens drei Jahre und einer abschließenden (möglichst externen und vergleichenden) Evaluation verbunden sein.

Die Förderentscheidungen werden in geeigneter Form (Positivliste, Protokoll) öffentlich gemacht.

Fachbeirat:

Für jede Sparte (= Förderbereich) wird ein Fachbeirat gebildet, der sich aus (insgesamt 5 – 7) Vertretern der Verwaltung, der Politik, aus sachkundigen Bürgern (Fachverbände, Fachjournalisten, Wissenschaftler) und gewählten Vertretern der Leipziger Kulturinitiativen aus der jeweiligen Sparte zusammensetzt. Die Amtsdauer des Fachbeirates ist zeitlich zu begrenzen. Ein Rotationsverfahren analog dem der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen erscheint sinnvoll.

Entscheidungsgrundlagen:

Als Grundlage für die Förderentscheidung bzw. die Fördervorschläge der Fachbeiräte dienen die unter Pkt. 1 der FFRL genannten Dokumente sowie die aus den Entwicklungskonzeptionen der Sparten abgeleiteten Förderschwerpunkte und Förderkriterien (siehe Pkt. 2.3.). Diese sind in geeigneter Form (z.B. Bewertungsmatrix) in den Prozess der Entscheidungsfindung der Fachbeiräte zu implementieren.

Die aus den Entwicklungskonzeptionen der Sparten abgeleiteten Förderschwerpunkte und Förderkriterien sind Bestandteil der öffentlichen Ausschreibung der Fördermittel.

Verfahren zur Festlegung spartenspezifischer Förderschwerpunkte und -kriterien

Grundlage für die Festlegung der Förderschwerpunkte bilden die Entwicklungskonzeptionen der Sparten sowie inhaltliche Schwerpunktsetzungen des Fachausschusses Kultur.

Die Förderschwerpunkte werden spartenspezifisch für einen Wirkungszeitraum von 1 - 3 Jahren festgelegt. Dies spiegelt sich in der Formulierung differenzierter – operativer bis strategischer – Zielstellungen wieder. Von ihnen werden entsprechende Förderkriterien abgeleitet, die als Orientierung für die Mittelvergabe dienen.

Die Erarbeitung der Förderschwerpunkte und –kriterien erfolgt im Jahresrhythmus (jeweils im 1. Jahresquartal) im Rahmen einer Beratung des Fachausschusses Kultur mit dem Kulturamt und dem Fachbeirat der jeweiligen Sparte. Die Förderschwerpunkte und –kritrien sind Bestandteil der Ausschreibung der Fördermittel durch die Stadt Leipzig.